

Merkblatt zum Nebentätigkeitsrecht

Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die nach allgemeiner Anschauung zur persönlichen Lebensgestaltung gehören.

Tariflich Beschäftigte

s. § 40 TV – L

1. Pflichten zur Ausübung von Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit ist rechtzeitig vor ihrer Aufnahme schriftlich auf dem Dienstweg mit dem Vordruck P 496 dem Arbeitgeber anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit versagen oder mit Auflagen versehen, wenn sie arbeitsvertragliche Pflichten oder berechnete Interessen des Arbeitgebers verletzt. Davon ist auszugehen, wenn die zeitliche Beanspruchung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. Die Nebentätigkeit ist in der Freizeit auszuüben. Änderungen der Nebentätigkeit sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Ablieferungspflicht und Nutzungsentgelt

Handelt es sich bei dem Auftraggeber der Nebentätigkeiten um einen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder dem diesem gleichgestellten Dienst oder werden für die Ausübung der Nebentätigkeit universitäre Ressourcen genutzt, werden die Ablieferungspflicht bzw. die Erhebung eines Nutzungsentgelts gemäß den für Beamte geltenden Bestimmungen zur Auflage gemacht.

Beamtinnen und Beamte

s. §§ 60 ff Landesbeamtengesetz (LBG), Landesnebtätigkeitsverordnung (LNTVO);
für das wissenschaftliche Personal darüber hinaus § 45 Landeshochschulgesetz (LHG) und die Hochschulnebtätigkeitsverordnung (HNTVO)

1. Pflichten zur Ausübung von Nebentätigkeiten

- Grundsätzlich bedarf es zur Ausübung jeder Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung bzw. Anzeige (§ 62 und § 63 LBG). Die Nebentätigungsgenehmigung/ -anzeige ist mit dem Vordruck P 496 schriftlich auf dem Dienstweg zu beantragen. Dabei müssen insbesondere über Art, Umfang, Vergütung und den Auftrag- oder Arbeitgeber der Nebentätigkeit Angaben gemacht werden. Änderungen von übernommenen genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Nebentätigkeiten sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Eine Nebentätigkeit darf grundsätzlich nur während der Freizeit ausgeübt werden. Auf Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn an der Ausübung der Nebentätigkeit ein öffentliches Interesse besteht, dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Bei begrenzter Dienstfähigkeit verringert sich die Grenze in dem Verhältnis, in dem die Arbeitszeit herabgesetzt ist. Bei beurlaubten oder teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten erhöht sich die Grenze in dem Verhältnis, in dem die regelmäßige Arbeitszeit reduziert ist, höchstens jedoch auf zwölf Stunden in der Woche. Die Nebentätigkeit darf dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs oder der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.
- Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss die Nebentätigungsgenehmigung in der Regel dann versagt werden, wenn die Nebentätigkeit wöchentlich den zeitlichen Umfang eines individuellen Arbeitstages überschreitet.
- Bei Nebentätigkeiten, die für einen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder diesem gleich stehenden Dienst ausgeübt werden, besteht grundsätzlich Ablieferungspflicht, wenn bestimmte Höchstgrenzen überschritten werden (§ 5 und 6 LNTVO).

- Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Landes zur Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein dienstliches, öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Landes ist ein angemessenes Entgelt (Nutzungsentgelt) zu entrichten.

2. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Die Genehmigung soll auf längstens 5 Jahre befristet werden. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Bei den nachstehenden beispielhaften aufgeführten im Einzelfall zu genehmigende Nebentätigkeiten ist es unerheblich, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt werden:

- Lehr- und Unterrichtstätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule,
- Leitung von wissenschaftlichen Instituten außerhalb der eigenen Hochschule,
- Übernahme eines Nebenamts, einer entgeltlichen Vormundschaft, Pflegschaft,
- Betreuung oder Testamentsvollstreckung,
- Beratertätigkeit,
- selbständige Gutachtertätigkeit, sofern nicht ein konkreter Zusammenhang mit bestimmten Lehr- und Forschungsaufgaben bestehen (siehe auch Ziffer 4),
- gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit oder Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

3. Allgemein genehmigte (aber anzeigepflichtige) Nebentätigkeiten

Die für die Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeit/en erforderliche/n Genehmigung/en gilt/gelten als allgemein erteilt, wenn

- die Vergütung/en hierfür insgesamt 1.200,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt/übersteigen,
- die zeitliche Beanspruchung insgesamt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet,
- die Nebentätigkeit/en in der Freizeit ausgeübt wird/werden und
- kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt.

Beispiele:

- eine Tätigkeit als Herausgeber/in oder Schriftleiter/in von wissenschaftlichen und künstlerischen Zeitschriften, Sammelwerken und vergleichbaren Publikationen,
- eine Tätigkeit als Preisrichter/in, Schiedsrichter/in oder Sachverständige/r vor Gericht, soweit diese Tätigkeiten nicht genehmigungsfrei sind,
- die Mitwirkung an staatlichen oder akademischen Prüfungen, soweit sie nicht im Rahmen der Dienstaufgaben erfolgt.

Ausnahme:

Es besteht keine Anzeigepflicht, wenn es sich um eine einmalige Nebentätigkeit im Kalenderjahr handelt und die Vergütung dafür 200,00 Euro nicht überschreitet.

4. Nicht genehmigungspflichtige (aber anzeigepflichtige) Nebentätigkeiten sind unter anderem:

- unentgeltliche Tätigkeiten, sofern sie nicht doch genehmigungspflichtig sind (s. Ziffer 2),
- die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin/des Beamten unterliegenden Vermögens,
- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
- die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit einer Professorin/eines Professors, wenn diese/r die wesentlichen Maßnahmen zur Auftragsausführung selbst anordnet, ihre Durchführung überwacht und dafür die persönliche Verantwortung trägt,
- die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten.

5. Versagungsgründe einer Nebentätigkeit

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagensgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
- sonst dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann,
- ein Versagungsgrund liegt auch vor, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (1/5 Wochenstundenregelung).

Nähere Auskünfte erteilt das Personaldezernat